

Reichsgesetze abgeändert worden (Art 4 Nr 9 und Nr 13; Art 24; Art 28 Abs 2; Art 32; Art 38 Abs 2 Ziff 3 d; Art 53 Abs 5; Art 59 Abs 1 und Art 70). **Lebend.**

**Gründung des Norddeutschen Bundes.** Nachdem die wiederholten Versuche zu einer Reform des Deutschen Bundes gescheitert waren, richtete Fürst Bismarck am 10. Juni 1866 an die deutschen Regierungen eine Zirkulardepesche, in welcher er ihnen Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung zur Erwägung mitteilte und sie für den Fall der Auflösung des bisherigen Bundesverhältnisses zum Beitritt zu einem neu zu errichtenden Bunde aufforderte. Die nicht zum ehemaligen Bunde gehörenden Landesteile Preußens und Schleswig sollten eingeschlossen, Österreich und die niederländischen Gebiete (Luxemburg und Limburg) ausgeschieden werden. Im übrigen stimmen die Grundzüge so vielfach mit der späteren V des Nordd Bundes überein, daß man sie als einen ersten Entwurf derselben bezeichnen kann. Die wesentliche Voraussetzung des neuen Bundes, der Ausschluß Österreichs, wurde infolge des schnellen und glücklichen Verlaufs des Krieges durch Art II des Prälimarfriedens von Nikolsburg vom 26. Juli 1866 und Art IV des Prager Friedens vom 23. Aug 1866, gleichzeitig aber auch die Beschränkung des engeren Bundesverhältnisses auf die Länder nördlich der Mainlinie Österreich gegenüber völkerrechtlich festgestellt. Die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten sollten einen Verein bilden, der eine internationale unabhängige Existenz haben wird und dessen nationale Verbindung mit dem Nordd Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleiben sollte. Diesen Bestimmungen traten sämtliche mit Preußen im Krieg befindlich gewesene Staaten in den mit ihnen abgeschlossenen Friedensverträgen bei.

Schon am 16. Juni 1866 nach dem Austritt Preußens aus dem Bunde wurde von Preußen sämtlichen nordd Staaten mit Ausnahme von Sachsen, Hannover, beiden Hessen und Luxemburg der Vorschlag zu einem Bündnis gemacht und am 18. Aug 1866 zwischen ihnen ein definitiver Bündnisvertrag abgeschlossen. Diesem, zunächst unter 16 Staaten geschlossenen Verträge traten bald darauf die beiden

Mecklenburg und in den Friedensverträgen Reuß ä. L., Sachsen-Meiningen, Königreich Sachsen, sowie Hessen-Darmstadt mit seinen nördlich des Mains liegenden Gebietsteilen bei. Durch diese Verträge verpflichteten sich die Staaten zur Errichtung eines Bündnisses auf Grundlage der preuß Grundzüge vom 10. Juni 1866; die V des Bundes sollte unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments festgestellt werden, dessen Mitglieder nach dem sog Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 gewählt werden sollten. Der dem Parlament vorzulegende Verfassungsentwurf sollte durch Bevollmächtigte der verbündeten Staaten in Berlin festgestellt werden. Infolge dieser Vereinbarungen wurde den Landtagen der Einzelstaaten ein Wahlgesetz für den Reichstag vorgelegt, welches sich so eng als möglich an das Wahlgesetz von 1849 anlehnte. Das pr Abgeordnetenhaus, in welchem noch die Erinnerung an den Konflikt mit der Regierung über das Budgetrecht und die Armeeorganisation nachwirkte, wollte aber das gemeinsame Parlament nicht mit der Befugnis ausstatten, die V mit den Regierungen zu vereinbaren, sondern nur sie zu beraten; es sollte die zu vereinbarende V noch der Genehmigung durch den pr Landtag und mithin, da das gleiche Recht jedem andern nordd Staat nicht versagt werden konnte, durch mehr als 20 landständische Versammlungen vorbehalten werden.

Das Herrenhaus und die Regierung entschlossen sich, der vom Abgeordnetenhaus beliebten Fassung zuzustimmen, so daß das Wahlgesetz in Preußen am 15. Okt 1866 verkündet werden konnte; auch in allen übrigen Staaten kam das Wahlgesetz in verfassungsmäßiger Weise zustande; es konnten also die Wahlen zu dem verfassungsberatenden Reichstage auf Grund dieser Gesetze vorgenommen werden. Am 15. Dez traten in Berlin Bevollmächtigte der nordd Staaten zusammen, um den Entwurf einer V zu beraten. Fürst Bismarck legte der Konferenz namens der pr Regierung einen Entwurf vor, welcher den Beratungen zugrunde gelegt und in zahlreichen Punkten abgeändert wurde. Die Beschlüsse der Konferenz sind in vier Protokollen niedergelegt, in welchen der Wortlaut des Entwurfs, wie er dem Reichstage vorgelegt werden sollte, festgestellt ist. Hierauf wurde der Reichs-